

Kls 37/46

Landgericht. Halle a. S. 15. V. 46

J. B. Jungs

*Das Urteil ist rechtskräftig
seit 29. Mai 1946
Darmstadt, 20. Mai 46
Hof. Halle des Landgerichts
Hauptmann*

JM NAMEN DES ~~WOLKEN~~ **besetztes!**

J. B. Jungs

In der Strafsache gegen den
Installateur Karl Johann S t r o h geb. am 5.11. 1900
in Sprendlingen, dort [REDACTED] wohnhaft
seit 29 Januar 1946 in Untersuchungshaft
wegen Körperverletzung und Landfriedensbruch
hat die Strafkammer des Landgerichts in Darmstadt
in der Sitzung vom 14. Mai 1946, an der teilgenommen
haben:

Landgerichtsdirektor G i l m e r
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat v. Tiesenhausen,
Landgerichtsrätin Dr. Schieferstein
als beisitzende Richter
Staatsanwalt Steffan
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizassistent K r o p p
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt.

Der Angeklagte Karl Johann S t r o h, geb. am 5.11.1900 in
Sprendlingen, ist schuldig der Brandstiftung an einer Synagoge,
Verbrechen nach § 306 Ziff. 1 StGB. Er wird deshalb zu einer
Zuchthausstrafe von 2 Jahren verurteilt, auf die 8 Monate der
erlittenen Polizei - und Untersuchungshaft angerechnet
werden.

Dem Angeklagten werden die bürgerlichen Ehrenrechte
auf die Dauer von 2 Jahren aberkannt.

Dem Angeklagten fallen die Kosten des Verfahrens zur
Last.

Gründe/

Der Text des Urteils wird im Folgenden der besseren Lesbarkeit als Transkription dargestellt.

IM NAMEN DES GESETZES

In der Strafsache gegen den Installateur, Karl Johann Stroh geb. am 5.11.1900
in Sprendlingen, dort [REDACTED] wohnhaft,
seit 29. Januar 1946 in Untersuchungshaft wegen Körperverletzung und Landfriedensbruch

hat die Strafkammer des Landgerichts es in Darmstadt in der Sitzung vom 14. Mai 1946, an
der teilgenommen haben:

Landgerichts Direktor Gilmer
als Vorsitzender
Landgerichtsrat v. Tiesenhausen
Landgerichtsrätin Dr. Schieferstein
als beisitzende Richter
Staatsanwalt Steffan
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizassistent Kropp,
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt.

Der Angeklagte Karl Johann Stroh, geb. am 5.11.1900 in Sprendlingen, ist schuldig der
Brandstiftung an einer Synagoge, Verbrechen nach § 306, Ziff. 1 StGB. Er wird deshalb zu
einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurteilt, auf die 8 Monate der erlittenen Polizei- und
Untersuchungshaft angerechnet werden.

Dem Angeklagten werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zwei Jahren
aberkannt.

Dem Angeklagten fallen die Kosten des Verfahrens zur Last.

G r ü n d e.

Der Angeklagte, der um jene Zeit arbeitslos war, trat am 1. November 1931, sowohl in die NSDAP wie in die SA ein. In der SA stieg er im Laufe der Jahre zum Rang des Hauptsturmführers in Sprendlingen auf. Er galt als engagierter Nationalsozialist, der im Jahre 1933 auch Ausschreitungen gegen Linksgerichtete verwickelt war. Der Grad seiner Beteiligung daran wird in einem von diesem Verfahren abgetrennten Prozess zu klären sein.

Der Angeklagte ist geständig, am Morgen des 9. November 1938 die Synagoge in Sprendlingen in Brand gesetzt zu haben. Nach seinen glaubhaften Einlassungen wurde er in der Frühe dieses Tages von der Standarte in Offenbach telefonisch davon verständigt, dass man nach Ermordung von Raths alle Synagogen anzuzünden sein und dass er für die Ausführung des Befehls in Sprendlingen ausersehen wäre. Der Angeklagte begab sich daraufhin sofort zu der Judenschule, einem kleinen Gebäude von 5 × 5 Meter, in dem die jüdische Gemeinde ihre Gottesdienste abzuhalten pflegte. Dort traf er den damaligen, inzwischen verstorbenen Ortsgruppenleiter Schäfer von Sprendlingen, der ihm nähere Anweisungen für die Tat gab. Der Angeklagte hatte, wie er zugibt, keinerlei Bedenken gegen die Vernichtung der Synagoge als solcher. Er habe dem Ortsgruppenleiter lediglich eingewandt, dass ist doch um das Baumaterial schade wäre; er hielte es für klüger, sie einfach abzureißen.

Schäfer bestand jedoch auf seinen Aneisung und schickte dem Angeklagten den Zeugen Kother, dem dieser dann befahl Fall Benzin zu holen. Kother kam mit dem Benzin alsbald zurück, das der Angeklagte im Türrahmen des Gebäudes stehend, kurzerhand in den Raum hineingoss. „Mach's kurz und bündig“ hätte der wieder dazukomm ende Ortsgruppenleiter erklärt, der dann seinerseits das Streichholz an das Benzin hielt. Der mit Holz verkleidet Raum ging sofort in Flammen auf, in etwa 20-25 Minuten war er völlig ausgebrannt.

Der Zeuge Kothe, der zunächst angegeben hatte, der Angeklagte habe in einem mit einem Knüppelholz aus dem Synagogenbänken heraus geschlagen und es zur besseren Inbrandsetzung in der Nähe der Tür aufgeschichtet, ging auf Vorbehalt von seiner Aussage ab. Er könne sich nicht mit Sicherheit sagen, ob der Angeklagte überhaupt in den Raum hinein gegangen sei. Er wisse auch nicht bestimmt wer das Benzin schließlich entzündet habe.

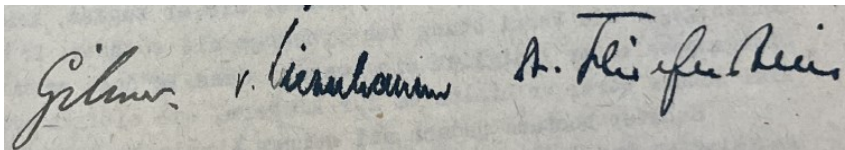
Dem Angeklagten konnte somit nicht mehr nachgewiesen, werden, als er selbst eingestand.

Doch genügt auch das, um ihn als Täter zu bezeichnen. Wer Benzin holen lässt, eigenhändig in das Gebäude hineingießt und nur die letzte Handlung selbst

einem anderen überlässt, will die Brandstiftung als eigene Tat. Er handelt nicht mehr als Gehilfe, sondern als Mittäter.

Dem Angeklagten musste darum die volle Strafe des § 306 Ziffer 1 StBG treffen, der für den Täter keine mildernden Umstände kennt. Bei der Strafzumessung wurden dem Angeklagten seine bisherige Unbestraftheit und sein Geständnis zugute gehalten. Das Gericht zog strafmildernd weiter in Betracht, dass der Angeklagte nicht an sonstigen Ausschreitungen gegen Juden beteiligt oder sie gar inszeniert hat, wie das in anderen Orten von vielen SA-Führern geschah. Straferhöhend fiel dagegen ins Gewicht, dass der Angeklagte bei der Tat keinerlei Hemmungen hatte als die frivolen und den Grad seiner Verhetztheit kennzeichnenden Nützlichkeitsbedenken. Unter Abwägung dieser Umstände schien eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren angemessen.

Da der Angeklagte voll geständig war, konnten ihm acht Monate der erlittenen Polizei und Untersuchungshaft angerechnet werden.



Gilmor v. Kirchmann St. Tiefenbein